

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Anlage 2)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im Geschäftsverkehr mit all unseren Abnehmern, die Unternehmer sind. Werden von uns Bauleistungen erbracht, findet das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

2. Anwendung

a) Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage unserer AGB. Widersprechende AGB unserer Abnehmer finden keine Anwendung. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn wir bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen.

b) Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Vereinbarungen kommen daher nur durch Bestätigung in Textform durch uns beziehungsweise mit Übergabe der Ware zu Stande. Außendienstmitarbeiter sind nicht berechtigt, für uns Willenserklärungen abzugeben, insbesondere nicht Vermittlungsprovisionen zu unseren Lasten zu vereinbaren.

3. Lieferung

a) Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Geschäftssitz, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Jede Lieferung außerhalb unseres Geschäftssitzes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.

b) Ist Lieferung an die Baustelle vereinbart, so werden geeignete Anfuhr Wege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt, anderenfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.

c) Vorfälle wie Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrung, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Terminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder durch den Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Liefertätigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner, unbeschadet der Ziff. 8. dieser AGB, zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich beziehungsweise unzumutbar geworden oder eine Änderung des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Zum Rücktritt sind wir auch berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung außergewöhnliche, nämlich 20 % oder mehr, Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Kaufpreis auswirken.

d) Der Abnehmer hat unverzüglich zu untersuchen und zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt und etwaige sichtbare Mängel sofort zu rügen.

4. Zahlungen

Die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes mit uns zustehenden Forderungen ist nur möglich, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von uns unstrittig ist.

5. Sachmängel

a) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

b) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

c) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, nur die Vergütung mindern.

e) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse stehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Unsere Produkte werden unter Verwendung natürlicher Stoffe und Materialien hergestellt und können daher bestimmten unwesentlichen und zumutbaren Schwankungen in der Abmessung und Ausführung (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, unterliegen. Muster oder Proben gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke.

f) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6. Unmöglichkeit / Vertragsverfassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatz des Kunden auf zehn Prozent des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Die Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

7. Sicherungsrechte

a) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehung – aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln und Schecks bis zu deren endgültigen Einlösung.

b) Der Kunde darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiter veräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.

c) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum gem. §§ 947, 950 BGB an der hierdurch entstandenen neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, § 948 BGB, zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw.

Vermischung entstandene neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.

d) Auf unseren Wunsch hat der Kunde, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder uns gegebene Sicherheiten die Höhe unserer Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe beziehungsweise Rückgabe verpflichtet.

e) Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes werden, so gehen die an Stelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Ware zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.

f) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

g) Die Rücknahme beziehungsweise Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht unsere Rücktrittserklärung. In diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich.

8. Sonstige Schadenersatzansprüche

a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

b) Vorstehender Absatz gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit vorstehender Regelung nicht verbunden.

c) Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziff. 5. Buchstabe b).

9. Schlussbestimmungen

a) Gerichtsstand, auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundsprozesse, ist der Sitz unserer Firma in Krombach.

b) Auf das Vertragsverhältnis findet das deutsche Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: März 2020